



Forstbetriebsgemeinschaft

„Waldgemeinschaft“ Neuhausen w.V.

SATZUNG

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Neuhausen w. V.

gültig ab 27.04.2019

§ 1

Rechtsverhältnisse

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Waldgemeinschaft" Neuhausen w. V.". Sie ist korporatives Mitglied des Sächsischen Waldbesitzerverbandes.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist 09526 Heidersdorf, Olbernhauer Straße 11.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist nach Anerkennung lt. § 18 BWaldG und Verleihung der Rechtsfähigkeit lt. § 22 BGB durch die Landesforstverwaltung ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden Waldgemeinschaft Neuhausen genannt, ist die Verbesserung und gemeinschaftliche Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen, insbesondere die Pflege und Stabilisierung der Waldbestände sowie der ökologisch orientierte Walddumbau.
- (2) Die Waldgemeinschaft Neuhausen arbeitet auf den Waldflächen der angeschlossenen Mitglieder parzellenlos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Waldgemeinschaft Neuhausen wirtschaftet in eine gemeinsame Kasse. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Einzelaufgaben:
 - a) Abstimmung, Planung und Durchführung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben
 - b) Aufbereitung von Holz und anderen Waldprodukten
 - c) Absatz forstlicher Erzeugnisse, insbesondere der gemeinschaftliche Holzverkauf
 - d) Vermittlung und Einstellung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, Aufforstung, Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten
 - e) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung
 - f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen
 - g) Beratung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
- (3) Die Waldgemeinschaft Neuhausen kann örtliche Untergruppen bilden.
- (4) Zum Ende des Geschäftsjahres können Gewinne oder Verluste an die Mitglieder ausgezahlt oder als Umlage eingefordert werden. Auszahlungen und Umlagen erfolgen als Pro-Hektar-Betrag anhand der eingebrachten Waldfläche. Für Umlagen gilt eine Obergrenze von max. 50,00 €/ha. Vorlagen und Entscheidungen über Art, Umfang und Angemessenheit solcher Zahlungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Waldgemeinschaft Neuhausen können alle Besitzer bzw. Erbberechtigte von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinden Neuhausen, Heidersdorf, Seiffen einschließlich Deutschneudorf und Deutscheinsiedel, Sayda und Ullersdorf sowie benachbarter Gemeinden sein. Der korporativen Mitgliedschaft der Waldgemeinschaft Neuhausen im Sächsischen Waldbesitzerverband steht eine Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt. Nach Aufnahme eines neuen Mitglieds wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet - im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruch des Betroffenen - die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie ist frühestens zum Ende des 3. Geschäftsjahres nach dem Beitritt möglich.
- (5) Bei Eigentums- bzw. Besitzübergang infolge Übergabe, Veräußerung, Erbfall oder sonstiger Übertragung der Waldflächen geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer bzw. Besitzer über (soweit nicht Freistaat Sachsen). Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.
- (6) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegenüber der Waldgemeinschaft Neuhausen eingegangene wesentliche Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zur beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (7) Als außerordentliche Mitglieder können frühere Eigentümer von Wald und Waldfreunde vom Vorstand zugelassen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder, die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes und die Bestandesdaten.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend aktualisiert. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung, es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen, den gemeinsamen Holzverkauf als Zweck der Gemeinschaft in § 2 der Satzung aufzunehmen, so ist das einzelne Mitglied verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Gemeinschaft anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Zwecke der Waldgemeinschaft Neuhausen zu fördern
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen sowie
 - c) die gemäß § 2 der Satzung geplanten und bestätigten forstwirtschaftlichen Maßnahmen in seinen Waldflächen zu ermöglichen.

§ 6

Organe der Waldgemeinschaft

- (1) Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung, sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) der Vorstand, er besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Nach Möglichkeit wird für jede Ortschaft ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied gewählt.
- (3) Schriftführer und Revisionskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 2/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit
 - b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist zulässig
 - c) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder (Revisionskommission)
 - d) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen mit 2/3 Stimmenmehrheit
 - e) Beschlussfassung über gemeinsame Holzverkaufsregeln für den Einzelfall mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit
 - f) Beschlussfassung über die Finanzierung der Aufgaben
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h) Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten
 - i) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern und den Vertretern nicht erschienener Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreter müssen dem Vorstand vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit vorschreibt (§ 7 Abs. 3 Buchst. a, d, e und § 13 Abs. 1). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen zählen nicht.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das sind insbesondere:
 - a) Führung der Verwaltungsaufgaben
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung

- b) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- c) Geschäftsführung, einschließlich Vermögensverwaltung und Zahlungsverfügungen.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der Vorstand einem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Waldgemeinschaft Neuhausen erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Waldgemeinschaft Neuhausen finanziert ihre Aufgaben aus dem Verkauf von Holz, Weihnachtsbäumen und anderen Waldprodukten.
- (3) Die Waldgemeinschaft Neuhausen kann zur Kostenbezuschung mögliche Fördermittel beantragen.

§ 12

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten und Aufwand, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös an die Mitglieder ausgezahlt.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich einer Mitgliederversammlung der Waldgemeinschaft am 05.11.1993 in Neuhausen beschlossen und in Kraft gesetzt.

Mit Verfügung vom 15.03.1994 wurde die Forstbetriebsgemeinschaft von der Landesforstverwaltung anerkannt und ihr die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen.

Eine Überarbeitung und Aktualisierung der Satzung trat ab 01.01.2000 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu dieser Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2011 beschlossen und am 06.07.2011 vom Landratsamt Erzgebirgskreis bestätigt.

Die vorliegende Satzungsänderung zur Fassung vom 30.04.2011 wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2019 beschlossen und am 08.07.2019 vom Landratsamt Erzgebirgskreis bestätigt.

